

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Sechste Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO)**

Vom 16. Juli 1991

(KWMBI II S. 554)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 1991 (KWMBI II S. 492), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 70 werden folgende neue §§ 71 und 72 eingefügt:

"§ 71

Phonetik und Sprachliche Kommunikation

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren:

1. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I;
2. Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II;
3. Phonetische Transkription I;
4. Phonetische Transkription II.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der deskriptiven Phonetik und Phonologie sowie in der Signalphonetik;
2. Vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Experimentalphonetik (Artikulation, Akustik, Perzeption).

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur zu den beiden in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 72

Sprechwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren:
 - a) Statistik und experimentelle Planung I;
 - b) Statistik und experimentelle Planung II.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus zwei der folgenden Gebiete:
 - a) Spracherwerbsforschung;
 - b) Sprache und Kognition;
 - c) Sprechwissenschaftliche und psycholinguistische Grundlagen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Geschichte der Sprechwissenschaft und Psycholinguistik;
2. Vertiefte Kenntnisse in der Spracherwerbsforschung.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur zu den beiden in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

2. § 71 wird § 73.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 der Magister-ZwPO in einem der in §§ 71 oder 72 aufgeführten Hauptfächer nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 10. Juli 1991 Nr. X/4 - 6/101 758.

München, den 16. Juli 1991

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 19. Juli 1991 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Juli 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 1991.